

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 233 ZPO

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 AZB 20/57

Beschluß des BAG vom 19. Juni 1957 LAG Bayern, Sitz Nürnberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZB 20/57

Ber.Reg.Nr. N 24,25/57/V (Nürnberg)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 19. Juni 1957 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers
wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Bayern, Kammer V, Sitz Nürnberg, vom
9. April 1957 - Ber.Reg.Nr. N 24,25/57/V -
aufgehoben.

Dem Kläger wird wegen Versäumung der Beru-
fungsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gewährt.

G r ü n d e:

Durch den angefochtenen Beschluß ist dem Kläger die
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt worden, weil



er die am 13. Februar 1957 ablaufende Frist zur Begründung der Berufung versäumt hat. Die Berufungsbegründung des Klägers ist erst am 14. Februar 1957 vormittags zum Berufungsgericht gelangt, weil sie eine Büroangestellte des in Bamberg wohnhaften Prozeßbevollmächtigten des Klägers am Nachmittag des 13. Februar 1957 in einen Briefkasten geworfen hatte, der sich zwar an dem Gebäude befand, in dem das Landesarbeitsgericht untergebracht ist, der jedoch zu einer im selben Gebäude befindlichen Versicherungsgesellschaft gehörte. Diese hat das Schriftstück, als sie es am 14. Februar 1957 vormittags in ihrem Briefkasten fand, an das Landesarbeitsgericht weitergeleitet.

Der angefochtene Beschluß geht in seiner Begründung davon aus, daß dem Kläger zwar das Verschulden einer Angestellten seines Prozeßbevollmächtigten nicht zugerechnet werden könne. Anders sei es mit einem eigenen Verschulden des Prozeßbevollmächtigten. Ein solches schließe die Wiedereinsetzung aus. Ein solches liege auch vor, da der Prozeßbevollmächtigte des Klägers bei der Überwachung und Belehrung seines Personals nicht die äußerste Sorgfalt beobachtet habe.

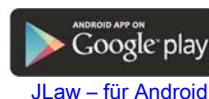
Für beim Landesarbeitsgericht nach Dienstschluß eingehende Schriftstücke bestehe die Regelung, daß sie beim Hausmeister abzugeben seien. Das sei vom Landesarbeitsgericht auch den Anwaltskammern mitgeteilt worden. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers habe das schuldhaft nicht beachtet. Selbst wenn er von dieser Regelung keine Kenntnis gehabt hätte, wäre es seine Pflicht gewesen, sich fernmündlich beim Landesarbeitsgericht zu erkundigen, welche Möglichkeit bestehe, noch nach Dienstschluß Fristen abzugeben. Auch das habe der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nicht getan. Es hätte jedoch für ihn eine Pflicht hierzu bestanden, da es sich um den letzten Tag der Frist gehandelt habe, also eine besondere Vorsicht am Platz gewesen wäre. Nach seinem eigenen Vorbringen habe der Prozeßbevollmächtigte des Klägers ja auch damit gerechnet, daß seine Angestellte erst nach Dienstschluß beim Landesarbeitsgericht eintreffen werde.

Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers gegen diesen Beschluß ist begründet. Auszugehen ist auf



Grund der eidesstattlichen Versicherung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers davon, daß dieser mit der Überbringung des Schriftstücks eine fast 19 Jahre alte Angestellte beauftragt hat, die 2 1/2 Jahre lang in seinem Büro tätig war, ein ausgezeichnetes Examen als Anwaltsbürogehilfin abgelegt hatte, ausreichend unterwiesen und belehrt war und bisher nie versagt hat. Daß in der Auswahl einer solchen Angestellten durch den Prozeßbevollmächtigten des Klägers kein Verschulden liegt, sondern daß er sich darauf verlassen konnte, daß diese den verhältnismäßig einfachen Auftrag ordnungsmäßig ausführen würde, liegt auf der Hand. Das um so mehr, als die Angestellte bereits gegen 16,30 Uhr beim Landesarbeitsgericht in Nürnberg sein und aller Voraussicht nach den empfangsberechtigten Beamten noch antreffen würde. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat seine Angestellte aber auch ausreichend belehrt. Diese Belehrung ging dahin, daß sie das Schriftstück zur Geschäftsstelle bringen und sich dort den Eingangsstempel geben lassen solle. Wenn sie erst nach Dienstschluß zum Landesarbeitsgericht komme, solle sie das Schriftstück in den Nachtbriefkasten werfen. Wenn auch das nicht möglich sei, solle sie ihn, den Prozeßbevollmächtigten des Klägers, sofort anrufen. Diese Art der Instruktion war ausreichend, da der Prozeßbevollmächtigte vor allem mit dem Vorhandensein eines Nachtbriefkastens rechnen konnte (vgl. BAG in AP Nr. 3 zu § 518 ZPO), auch wenn berücksichtigt wird, daß es sich um den letzten Tag des Fristablaufs handelte und deshalb eine besondere Vorsicht am Platz war. Aus diesem Grund an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers die Anforderung stellen zu wollen, er habe die Reise nach Nürnberg selbst unternehmen müssen, wäre eine Überspannung der Sorgfaltspflicht des Prozeßbevollmächtigten, dessen Aufgaben auf anderem Gebiet liegen als auf dem, rein mechanische Arbeiten auszuführen. Es musste also genügen, wenn mit diesen Aufgaben eine zuverlässige Kraft beauftragt wurde, wie das hier geschehen ist.

Wenn es vorliegend überhaupt zur Fristversäumung gekommen ist, so lag das an Umständen, die der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nicht zu vertreten hat. Es lag das einmal an dem Verschulden der Angestellten des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, das jedoch der Prozeßpartei nicht zuzu-



rechnen ist. Zum anderen lag es an den besonderen örtlichen Verhältnissen in Nürnberg, wo zwei verschiedene Stellen, nämlich das Landesarbeitsgericht und eine Versicherungsgesellschaft, im selben Gebäude untergebracht sind. Weiter lag es daran, daß das Landesarbeitsgericht Nürnberg nicht, wie sonst bei Rechtsmittelgerichten üblich, einen Nachtbriefkasten besitzt. Angesichts dieser Umstände wäre es Sache des Gerichts gewesen, dafür zu sorgen, daß die ordnungsmäßige Abgabe von Frist-sachen nicht auf erhebliche Schwierigkeiten stieß. Die Einhaltung von Fristen soll den Rechtssuchenden nicht erschwert, sondern muß ihnen erleichtert werden. Der Hinweis, daß nach Dienstschluß eingehende Fristsachen beim Hausmeister abzugeben seien, hätte deshalb auch am Gebäude selbst deutlich sichtbar angebracht sein müssen, wobei die besondere Lage des Eingangs zum Landesarbeitsgerichts ebenso hätte berücksichtigt werden müssen wie der Umstand, daß sich im selben Gebäude sowohl das Gericht wie eine Versicherung befanden. Zwar ist es möglich, daß im vorliegenden Falle ein solcher Hinweis angesichts des Versagens der Angestellten des Prozeßbevollmächtigten des Klägers auch nicht zur Fristeinhaltung geführt hätte. Aber selbst das würde nicht entscheidend sein, da es, wie schon gesagt, nicht auf das Verschulden der Angestellten, sondern auf ein solches des Prozeßbevollmächtigten selbst ankommt.

Dieser konnte sich darauf verlassen, daß, da er von seiner Angestellten nicht angerufen wurde, die Frist gewahrt sei. Angesichts der Weisungen, die er seiner Angestellten erteilt hatte, brauchte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, als er nicht angerufen wurde, nicht noch von sich aus bei Gericht Feststellungen über den Eingang der Berufungsbegründung zu treffen. Daß er nicht noch am 13. Februar 1957 von der Angestellten selbst die Nachricht erhielt, die Frist sei gewahrt, lag daran, daß die Angestellte nicht in das Büro zurückkehrte, sondern sich unmittelbar von Nürnberg aus zu ihrem Wohnsitz begab, der auf der Strecke zwischen Nürnberg und Bamberg liegt. Auch das ist durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht. Daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers seiner Angestellten nicht aufgegeben hatte, auf jeden Fall von Nürnberg aus zunächst wieder zum Büro zu kommen und dort Bericht zu erstatten, war ebenfalls nicht schuldhaft; denn der Prozeßbevollmächtigte des Klägers konnte sich ja



darauf verlassen, daß seine Angestellte ihn anrufen würde, wenn Schwierigkeiten auftauchten, und er konnte sich weiter darauf verlassen, daß das Gericht dafür Sorge getragen haben würde, daß eine Abgabe von Fristen nicht ungebührlich erschwert wurde. Vor allem konnte er nach der vermutlichen Ankunftszeit seiner Angestellten in Nürnberg damit rechnen, daß diese den annahmehabenden Beamten des Gerichts noch selbst antreffen würde, um sich den Eingang der Schrift von diesem quittieren zu lassen. All das hatte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers seiner Angestellten aufgegeben, und er konnte damit rechnen, daß diese Weisungen befolgt wurden. Daraus ergibt sich, daß er alle nur erdenkbaren Vorsichtsmaßnahmen ergriffen hat, um die Frist zu wahren. Wie ernst er die Sache genommen, wie wenig leichtfertig er gehandelt hat, ergibt sich weiter auch daraus, daß er am nächsten Morgen sofort beim Landesarbeitsgericht angerufen hat, als die ersten leisen Zweifel auftauchten. Damals war es allerdings für eine Fristeinhaltung zu spät. Es zeigt dies aber das besondere Interesse des Prozeßbevollmächtigten des Klägers an der Einhaltung der Frist.

Schließlich steht auf Grund eidesstattlicher Versicherung auch fest, daß die Regelung, daß Fristen nach Dienstschluß beim Hausmeister abzugeben seien, dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht bekannt war. Nach der eidesstattlichen Versicherung scheint die Anwaltskammer Bamberg eine solche Nachricht nicht erhalten zu haben. Jedenfalls ist sie nicht weitergegeben worden, auf keinen Fall dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers bekannt geworden. Da auch in dieser Hinsicht ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht festzustellen ist, dieser vielmehr jede erdenkliche Sorgfalt beobachtet hat, liegt ein Wiedereinsetzungsgrund gemäß § 233 ZPO vor.

gez. Dr. Müller

Dr. Meier-Scherling

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)